

VERHALTENSVEREINBARUNG DER HERTHA FIRNBERG SCHULEN FÜR WIRTSCHAFT UND TOURISMUS

STANDORT FIRNBERGPLATZ 1, 1220 WIEN

§ 1 Rechtliche Grundlage

1. Die vorliegende Verhaltensvereinbarung ergänzt die Bestimmungen über die Schulordnung im Unterrichtsgesetz (§ 43-58) und die Verordnung des BMWK vom 24. Juni 1974 im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Haus Firnbergplatz 1.

2. Jede Person, die unserer Schulgemeinschaft angehört, soll sich so frei wie möglich entfalten und sich in der Gemeinschaft wohlfühlen können. Er/Sie soll aber auch eine Mitverantwortung gegenüber der Gemeinschaft anerkennen und deren Wohl fördern.

Gutes Benehmen und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundlagen eines guten Zusammenlebens.

§ 2 Räume der Hertha Firnberg Schulen am Firnbergplatz 1

1. SchülerInnen dürfen sich während der Unterrichtszeit (weil sie z.B. den Religionsunterricht nicht besuchen) nur im Foyer und bei den Bänken in den Gängen aufhalten. Sie müssen sich absolut ruhig verhalten, damit der Unterricht nicht gestört wird. Der Aufenthalt in den Garderoben ist verboten.

2. Das Schulgebäude darf von den SchülerInnen nur durch zwei Eingänge betreten werden, damit der Weg in die Garderoben möglichst kurz gehalten wird. Dort sind die Schuhe und die Überbekleidung abzulegen. Von der Bernoullistraße kommend ist der Eingang im ersten Hof geradeaus Richtung Küchen zu benutzen, von der Wintzingerodestraße kommend der hintere Eingang zum Foyer.

§ 3 Garderoben und Schließfächer:

1. Jede/r SchülerIn ist für Ordnung und Sauberkeit in den Garderoben selbst verantwortlich. Die Schulwarte sind angewiesen, Fälle grober Unordnung in der Direktionskanzlei zu melden.

Die Arbeit der SchulwartInnen umfasst nicht das Beseitigen von Unordnung in den Klassen (lieggelassene Schulsachen, nicht gereinigte Fächer, beschmutzte Tische). In diesem Fall sind die SchülerInnen selbst für die Reinigung der Klasse heranzuziehen.

2. Für das abhanden gekommene persönliche Eigentum haftet weder die Schule noch der Elternverein. Daher sind Geld und Wertgegenstände sowie Schulsachen und Kleidungsstücke nur auf eigenes Risiko aufzubewahren.

Die Schulleitung empfiehlt, den Inhalt der SchülerInnenspinde in der jeweiligen Haushaltsversicherung der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

3. Vor den Sommerferien sind alle Spinde und Schließfächer vollständig zu räumen.

§ 4 Schulschuhe

1. Schulzugehörige Personen haben im Hause Schulschuhe zu tragen.
2. Von den SchülerInnen sind als Schulschuhe Serviceschuhe (dunkel, glatte Sohle, maximal fünf cm Absatzhöhe) oder als gesunde Alternative Gesundheitsschuhe mit Korksohlen (siehe Abbildung) zu tragen.



3. Alle LehrerInnen und SchulwartInnen sind verpflichtet, SchülerInnen zum Tragen von Schulschuhen aufzufordern.
4. Im Kochunterricht sind berufsspezifische rutschfeste Schuhe zu tragen.

§ 5 Bekleidung & Schmuck

Im täglichen Schulbetrieb ist Sport- und Freizeitbekleidung für Schüler und Schülerinnen verboten. Unter Sport- und Freizeitbekleidung verstehen wir z.B. Skaterhosen, Kapperln, bauchfreie T-Shirts, Tops mit Spagettiträgern, Leggings, Miniröcke, kurze Hosen für Mädchen und Burschen*, tiefe Ausschnitte. T-Shirts mit Aufdruck sind grundsätzlich unter der Bedingung erlaubt, dass diese weder politisch motiviert sind noch durch die transportierte Botschaft der Schulphilosophie widersprechen.

* Bei außergewöhnlicher Hitze wird der Raum verdunkelt, der Unterricht gegeben falls in kühlere Räume verlegt bzw. disloziert geführt. Die Möglichkeit „hitzefrei“ zu geben, ist im österreichischen Schulgesetz nicht vorgesehen.

Das Tragen sichtbarer Piercings ist in allen Gegenständen verboten, das Tragen von Ohrringen ist jedoch erlaubt.

2. Bei offiziellen Veranstaltungen ist dunkle festlich elegante Bekleidung zu tragen.
3. Auch an den Tagen der offenen Tür ist elegante Kleidung zu tragen.
4. Bei Präsentationen ist *business-look* vorgeschrieben, damit geübt werden kann, wie man professionell auftritt. Falls SchülerInnen *business-look* noch nicht verstehen, kann auch als Übergangslösung die Servicekleidung getragen werden.
5. An jenen Tagen, an denen die Serviceuniform gebraucht wird (Service, Rezeption, Präsentationen, Betriebspraktikum), müssen die SchülerInnen in der Früh mit der Uniform kommen und sie den ganzen Tag tragen. So kann die teure Kleidung (weil sie nicht in die Spinde gestopft wird) geschont, gepflegt und gereinigt werden.

6. Bekleidung bei Reife- und Diplomprüfung

Damen: dunkler Hosenanzug oder Kostüm (Rock mindestens Knie bedeckend), dunkle elegante Schuhe (max. 5 cm Absatzhöhe)

Männer: dunkler Anzug und Krawatte, dazu passende, dunkle Socken und dunkle, elegante Schuhe
Bei der Zeugnisverteilung ist dieselbe Kleidung zu tragen wie bei der Reife- und Diplomprüfung.

§ 6 Rauchen

1. Das Rauchen ist entsprechend der gesetzlichen Grundlage im Schulgebäude und am gesamten Schulgelände für alle verboten. Dies betrifft auch sämtliche WC-Anlagen und den gesamten Garderobenbereich.

Als Schulgelände gelten auch der Parkplatz hinter der Schule und der Weg vor dem Schulgebäude bis zu den Toren.

§ 7 Klassenzimmer

1. Jede Klasse hat dafür zu sorgen, dass die Ordnung in der Klasse aufrechterhalten wird. SchülerInnen **und** Unterrichtende sind für folgendes verantwortlich:

a) dass vor Unterrichtsbeginn alle Sessel auf den Boden gestellt werden;

b) dass am Schluss jeder Unterrichtsstunde das Whiteboard gelöscht wird; Die Whiteboards sind besonders sorgfältig zu behandeln, da die Oberfläche sehr empfindlich ist.

c) dass Stifte für das Whiteboard rechtzeitig im Sekretariat ausgetauscht werden;

d) dass beim Verlassen des Unterrichtsraumes die Sessel auf die Tische gestellt werden;

d) Laptops sind im Turnsaalbereich verboten. Diese sind in den Schließfächern in den Klassen aufzubewahren.

2. Vor den Unterrichtsstunden, die nicht in den Stammklassen abgehalten werden, sind die Klassenräume in Ordnung zu bringen, so dass jederzeit Unterricht mit SchülerInnen anderer Klassen stattfinden kann. Bankfächer und Tische sind aufzuräumen, Fensterbretter müssen leergehalten werden.

3. Die Verwendung von mobilen Kommunikationsgeräten ist während des Unterrichts und bei Veranstaltungen untersagt. Bei Zuwiderhandeln werden die Geräte von den Lehrkräften abgesammelt und in der Direktion deponiert. Dort sind sie von den SchülerInnen am Ende des Unterrichtstages abzuholen.

§ 8 Unterricht

1. Das Aufsuchen der Toiletten muss den SchülerInnen jederzeit gestattet sein.

2. Flaschen jeder Art dürfen nicht auf den Tischen stehen.

3. Essen während des Theorieunterrichtes ist nicht gestattet.

§ 9 Pausenaufsicht

1. Laut Beschluss des SGA wird eine Pausenaufsicht in der Früh von 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr und in der Pause von 9.40 Uhr bis 9.55 Uhr gehalten.

§ 10 Verlassen des Schulhauses

1. Das Verlassen des Schulhauses ist während der Unterrichtsstunden nur bei unvorhersehbaren Vorkommnissen (z.B. Übelkeit) mit einem Abmeldeschein (im Sekretariat erhältlich) gestattet.

Minderjährige SchülerInnen müssen von einer/m Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abgeholt werden, die/der im Sekretariat den Abholschein unterschreibt.

Bei vorhersehbaren Anlässen (z.B. Arztbesuch) ist eine Entschuldigung des/der Erziehungsberechtigten beim/bei der Klassenvorstand/Klassenvorständin im Vorhinein abzugeben. In diesem Fall ist kein Abmeldeschein und keine Abholung erforderlich.

2. Das Verlassen des Schulhauses ist für minderjährige SchülerInnen während der Mittagspause mit einer Bestätigung des/der Erziehungsberechtigten möglich. Diese wird zu Schulbeginn beim/bei der Klassenvorstand/ Klassenvorständin abgegeben. Minderjährige SchülerInnen, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, dürfen während des Religionsunterrichts das Schulhaus nicht verlassen.

§ 11 Abwesenheit eines/einer Lehrers/Lehrerin

1. Die Abwesenheit einer Lehrkraft ist bis spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn in der Administration zu melden.

§ 12 Einrichtung

1. Alle SchülerInnen sind zur Schonung des Schulgebäudes und des Inventars verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen können die SchülerInnen zur Wiedergutmachung herangezogen werden.

2. Etwaige Gebrechen sind unverzüglich einer Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden.

3. Um die technischen Geräte in den EDV-Räumen, den beiden BWZs und der Bibliothek zu schonen, dürfen keinesfalls Speisen und Getränke mitgebracht werden. Diese Räume müssen nach jeder Unterrichtsstunde von den Unterrichtenden versperrt werden.

4. Aus der Praxisabteilung darf kein Equipment (z. B. Porzellan, Glas und Besteck etc.) entfernt werden.

§ 13 Turnsaal

1. In den Turnsaalbereich dürfen keine Laptops mitgenommen werden.
2. Mäntel und Straßenschuhe bleiben in den Garderoben (auch in Randstunden).
3. Bälle dürfen erst zu Stundenbeginn ausgegeben werden, um den Turnsaal und die Garderoben vor Vandalismus zu schonen. Vor dem Verlassen des Turnsaals oder des Sportplatzes sind Bälle wieder von der Lehrkraft einzusammeln.

§ 14 Schulfremde Personen

1. Schulfremde Personen haben sich aus Sicherheitsgründen an der Rezeption oder im Sekretariat anzumelden. Als schulfremde Personen gelten alle Personen, die nicht SchülerInnen der Schulen sind oder an der Schule in der Lehre bzw. Verwaltung beschäftigt sind.
Werbliche Aktivitäten und Ankündigungen jeglicher Art durch schulfremde Personen sind am Schulgelände und im Schulhaus nur mit Genehmigung der Direktion erlaubt. Das Zuwiderhandeln ist sofort im Sekretariat zu melden.

§ 15 Höfliche Umgangsformen

1. Es ist Schulkultur, dass einander alle Personen im Schulhaus grüßen (Grüßen, Kopfnicken, Blickkontakt).
2. Wenn man Direktion, Administration, Sekretariat, Buchhaltung oder Wirtschaftsleitung betritt, ist zu grüßen und das Anliegen höflich vorzutragen.
3. Gästen des Hauses ist mit größter Höflichkeit zu begegnen.
4. Den Anweisungen der SchulwartInnen bezüglich der Einhaltung der Verhaltensvereinbarung ist höflich Folge zu leisten.
5. Für die Vorsitzenden der Reife- und Diplomprüfung ist ein Blumenstrauß vorzubereiten.

§ 16 Verstöße gegen die Verhaltensvereinbarung

1. Alle Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass die Verhaltensvereinbarung von den SchülerInnen in allen Punkten eingehalten wird.
2. Verletzungen dieser Verhaltensvereinbarung können nach § 47 SCHUG und der VO Schulordnung behandelt werden. Beispielsweise können Vergünstigungen, die gewährt wurden, wieder gestrichen werden. Dreimalige Verwarnung durch Klassenvorstand, Direktion und Fachvorstände führt zu einer „Betragensnote“.
3. Diese Verhaltensvereinbarung wird von den Erziehungsberechtigten und SchülerInnen mit Unterschrift zur Kenntnis genommen. Die Eltern von eigenberechtigten SchülerInnen müssen die Verhaltensvereinbarung nicht unterschreiben.

Wien, am 28.1.2014